

**3. Änderung
der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Gemeinde Müssen vom 18.11.2003**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 03.08.2016 (GVBl. Schl.-H. S. 788), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Müssen vom *01.03.2017* folgende 3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Müssen erlassen:

Artikel I

IV. Grabstätten

A. Eigengräber

§ 13 Ziff. 6 erhält folgende Fassung:

6. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes einzelner Grabstellen einer Eigengrabstätte durch mehrere Erben des bisherigen Inhabers des Nutzungsrechtes ist zulässig. Eine Verkleinerung der Eigengräber aus Familienbesitz ist, wenn die Lage der Grabstätte dies ermöglicht, zulässig.

§ 13 Ziff. 10 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

10. Halbanonyme Urnengräber sind Grabstellen, die auf ein sogenanntes Gemeinschaftsgrabfeld (Rasenfläche, auf der mehrere Urnen beigesetzt werden), angelegt sind. Für diese Urnengräber ist eine Stelle für das Gedenken an den Verstorbenen/die Verstorbene vorhanden. Der Liegeplatz darf nicht durch Grabschmuck oder Vasen gekennzeichnet und bepflanzt werden.

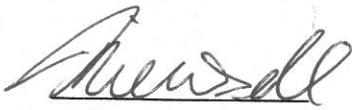
Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Müssen, den *01.03.2017*

Gemeinde Müssen
Der Bürgermeister


Riewesell

